



Stadt Schweinfurt

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schweinfurt (BGS-EWS)

Vom 28.11.2024 (SWTB vom 05.12.2024, Seite 20)

Stadtratsbeschluss: 26.11.2024

I. KANALBEITRAG

| | |
|----------------------------------------|---|
| § 1 Beitragserhebung | 2 |
| § 2 Beitragstatbestand | 2 |
| § 3 Entstehen der Beitragsschuld | 2 |
| § 4 Beitragsschuldner | 3 |
| § 5 Beitragsmaßstab | 3 |
| § 6 Übergangsregelung | 5 |
| § 7 Beitragssatz | 6 |
| § 8 Fälligkeit | 6 |
| § 9 Beitragsablösung | 6 |

II. KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

| | |
|--------------------------------------------------|----|
| § 10 Gebührenerhebung | 6 |
| § 11 Schmutzwassergebühr | 6 |
| § 12 Niederschlagswassergebühr | 7 |
| § 13 Gebührenabschläge | 8 |
| § 14 Gebührenzuschläge | 9 |
| § 15 Entstehen der Gebührenschild | 9 |
| § 16 Gebührenschildner | 9 |
| § 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung | 10 |

III. KOSTENREGELUNGEN

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 18 Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach der Entwässerungssatzung | 10 |
| § 19 Erstattung des Aufwands bei Überschreitungen von Schadstoffgrenzen | 11 |

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | |
|----------------------------------------------------------|----|
| § 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner | 12 |
| § 21 Gesonderte Vereinbarungen | 12 |
| § 22 Inkrafttreten | 12 |

Auf Grund der Art. 5 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

I. KANALBEITRAG

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung -BauNVO-) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

⁴Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.

⁵Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.

⁶Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.

⁷Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.

⁸Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. ⁹Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Absatz 2 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

²Absatz 2 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Absatz 2 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

- (8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a) im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- b) wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- c) wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- d) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, oder
- e) für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Übergangsregelung

¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung. ³Ein zusätzlicher Beitrag entsteht erst mit Vorliegen eines Nacherhebungstatbestandes gemäß § 5 Abs. 9.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,25 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,58 Euro. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt Schweinfurt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 11 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt

1,30 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach

Abs. 9 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

- (3) Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (4) ¹Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung oder vergleichbaren Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m³/Jahr und für jedes Stück Kleinvieh eine Wassermenge von 4 m³/Jahr als nachgewiesen gemäß des Absatzes 2 Satz 1.

²Im Sinne dieser Bestimmung sind

| | |
|-----------|---------------------------------------------------|
| Großvieh | insbesondere Pferde und Rinder, |
| Kleinvieh | insbesondere Kälber, Schweine, Ziegen und Schafe. |

³Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁴Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gelten 0,4 m³ pro Spritzung bei maximal 4 Spritzungen im Jahr pro Hektar Ackerfläche als nachgewiesen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.

- (6) ¹Im Fall des § 11 Abs. 4 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

- (7) Die Abzüge nach den Absätzen 4 und 5 werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen gewährt.

- (8) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den tatsächlich überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (= abflusswirksame Grundstücksfläche). ²Wenn die überbaute und befestigte Fläche 10 m² nicht übersteigt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

- (2) ¹Als befestigt im Sinne des Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nicht vollständig aufgenommen werden kann (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Rasengittersteine, Schotterrassen und versickerungsfähiges Pflaster). ²Bei baulichen Anlagen wird die Grundfläche nebst Dachüberständen angesetzt. ³Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt oder über eine Versickerungsanlage versickert und besteht ein Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, so werden diese Flächen vollständig herangezogen. ⁴Dies gilt auch für Gründächer.
- (3) ¹Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Aufforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegende Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. ⁴Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die veranlagte abflusswirksame Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mindestens 10 % oder 300 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern.
- (5) Soweit die tatsächlich abflusswirksame Grundstücksfläche um mindestens 10 % oder 300 m² größer ist als die durch die Stadt zuletzt veranlagte abflusswirksame Fläche, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, dies der Stadt anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschuld notwendigen Flächen der Stadt zu melden.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner den Pflichten nach Abs. 3 trotz schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen ermitteln.
- (7) Die Gesamtfläche der abflusswirksamen Grundstücksfläche wird auf den nächsten vollen Quadratmeter abgerundet.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich

0,20 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

§ 13

Gebührenabschläge

- (1) ¹Wird Schmutzwasser zulässigerweise in einen Regenwasserkanal eingeleitet, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr auf 15 v.H. ²Dies gilt auch bei zulässiger Einleitung von Grundwasser aus Bauwasserhaltungen oder Grundwassersanierungen in einen Regenwasserkanal.
- (2) ¹Wird Grundwasser aus Bauwasserhaltungen oder Grundwassersanierungsmaßnahmen zulässigerweise in die Mischwasserkanalisation eingeleitet, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr auf 30 v.H. ²Dies gilt entsprechend für erforderliche Spülungen des Trinkwassernetzes des örtlichen Wasserversorgers.

§ 14

Gebührenzuschläge

- (1) ¹Mit der Schmutzwassergebühr nach § 11 Abs. 1 ist eine Verunreinigung des Abwassers entsprechend einem Gehalt an gesamtem organischen Kohlenstoff (TOC) bis 250 mg/l, einem Gehalt an Stickstoff gesamt (Nges) bis 75 mg/l und einem Gehalt an Phosphor gesamt (Pges) bis 12 mg/l abgegolten. ²Einleitungen mit höheren Werten sind der Stadt schriftlich vorher anzuzeigen. ³Für sie ist zusätzlich zur Schmutzwassergebühr ein Gebührenzuschlag nach Maßgabe des Abs. 2 zu entrichten.
- (2) ¹Für Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 40 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben. ²Von der Erhebung eines Gebührenzuschlages wird abgesehen, wenn die voraussichtlich oder tatsächlich einzuleitende Abwassermenge 3.000 m³/Jahr nicht übersteigt.
- (3) Für den Fall, dass zur Deckung eines Bedarfs des Klärwerkes an Nährstoffen für die biologische Reinigung in Abstimmung mit den Bedürfnissen des Klärwerks leicht abbaubare Abwässer (Verhältnis TOC : BSB5 < 0,7) dosiert eingeleitet werden, kann eine Sonderregelung im Einzelfall getroffen werden.
- (4) Für die Erhebung eines Gebührenzuschlages kann mit dem jeweiligen Einleiter eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden.

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 16

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der berechtigte Besitzer oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich zum Jahresende abgerechnet. ²Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird unbeschadet der Absätze 2 - 4 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind in der Zeit von Januar bis November jeden Jahres jeweils zum 1. des folgenden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) ¹Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, erfolgt die Abrechnung bereits zu diesem Zeitpunkt. ²Die Schluss- bzw. Rückzahlung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) ¹Für Grundstücke, die Wasser auch aus anderen Anlagen als der städtischen Wasserversorgungsanlage beziehen und einen Abzug nach § 10 Abs. 2 erhalten, werden die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr jährlich abgerechnet. ²Die für diese Grundstücke zu leistenden Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels aus 90 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres können auch zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres geleistet werden. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Ist bis zur Fälligkeit der ersten Vierteljahresrate der Vorauszahlungen für das Folgejahr noch keine Jahresabrechnung des Vorjahres wegen ausstehender Berechnungsgrundlagen durchgeführt, ist zum 15.02. die für das Vorjahr festgesetzte Vierteljahresrate zu entrichten. ⁵Diese wird bei der Jahresabrechnung des Vorjahres entsprechend berücksichtigt.

III. KOSTENREGELUNGEN

§ 18

Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach der Entwässerungssatzung

- (1) ¹Für Amtshandlungen nach der Entwässerungssatzung werden gemäß § 25 Satz 2 der Entwässerungssatzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²Art. 2, 3, 4, 5 Abs. 2, Art. 6 – 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Höhe der Gebühren bemessen sich nach dem folgenden Kostenverzeichnis und § 18 Abs. 2:

| <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr - Euro</u> |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| • Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen | 25 - 500 |
| • Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 25 - 150 |
| • Anordnung zur Erfüllung einer Verpflichtung | 25 - 250 |
| • Nachträgliche Auflagen, Widerruf einer Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung | 25 - 250 |

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 19

Erstattung des Aufwands bei Überschreitungen von Schadstoffgrenzwerten

(1) ¹Der Einleiter hat der Stadt bei jeder Grenzwertüberschreitung, die durch eine qualifizierte Stichprobe festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, bezogen auf den jeweils überschrittenen Parameter, zu erstatten (§ 18 Abs. 2 Entwässerungssatzung). ²Pauschalbeträge nach Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen Gebühren gemäß Abs. 3. ²Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand oder Geräte- und Materialbedarf, so kann die Gebühr bis zu 100 v. H. erhöht werden.

| <u>(3) Gebühren</u> | <u>Euro</u> |
|------------------------------|-------------|
| 1. die Kosten der Probenahme | |
| je Probenahmestelle | 45 |
| 2. die Analysekosten für | |
| Temperatur | 5 |
| pH-Wert | 10 |
| <u>anorganische Stoffe</u> | |
| • je Metall | 25 |
| • Ammonium | 28 |
| • Chlor | 22 |
| • Cyanid | 31 |
| • Fluorid | 28 |
| • Nitrit | 28 |
| • Sulfid | 28 |
| • Sulfat | 28 |

organische Stoffe

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| • schwerflüchtige lipophile Stoffe | 50 |
| • Mineralöl-Kohlenwasserstoffe | 80 |
| • Organische Lösungsmittel, mit Wasser ganz, teilweise oder nicht mischbar bzw. nach Aufwand | 80 |
| • Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 80 |
| • LHKW (leichtflüchtige halogene Kohlenwasserstoffe) Einzel oder als Summe | 103 |
| • phenolische Verbindungen, Phenole | 35 |

3. Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 21

Gesonderte Vereinbarungen

¹Für eine anderweitige Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung, die in den Bestimmungen der §§ 1 mit 17 dieser Satzung nicht geregelt ist, wird das Entgelt in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt. ²Die Ermittlung der Höhe muss sich an den abgabenrechtlichen Grundsätzen für die Kalkulation von Benutzungsgebühren orientieren.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schweinfurt vom 22.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2021, außer Kraft.

Schweinfurt, 28.11.2024
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister